

unbedenklich, der geehrten Kammer anzurathen, daß sie mit Vorbehalt ihrer Ueberzeugung von der Nützlichkeit eines Amortisationsplans

sich im Uebrigen mit dem Gutachten der zweiten Kammer vereinigen wolle.

D. Großmann: Ich möchte mir hier noch eine zweite Anfrage an den Herrn Referenten erlauben, was die Worte heißen sollen, „mit Vorbehalt ihrer Ueberzeugung von der Nützlichkeit eines Amortisationsplans.“ Hier scheint zwischen dem Antrage, „dem Beschlusse der zweiten Kammer beizutreten,“ und jener Aeußerung ein auffallender Widerspruch stattzufinden. Es kann doch nicht der Kammer zugemuthet werden, gegen ihre Ueberzeugung zu stimmen? Ich würde sonst jedenfalls dagegen stimmen, weil ich einen solchen Amortisationsplan für die *conditio sine qua non* des Bestehens und Werths einer solchen Anstalt halte.

Referent Freiherr v. Friesen: Ich denke mir die Sache so: In der künftigen Schrift wird die erste Kammer wahrscheinlich die Ueberzeugung niederlegen, daß ein Amortisationsplan nützlich und für die Schuldner vortheilhafter sei, als eine Creditanstalt ohne Tilgungsplan. Die zweite Kammer würde dagegen wahrscheinlich in der Schrift sagen, sie wolle das dahingestellt sein lassen, es ließen sich Gründe dafür und dagegen angeben, und es würden sich dann beide Kammern dahin vereinigen, zu sagen, daß die Bewilligung der Creditanstalt an einen Amortisationsplan nicht zu binden sei.

Präsident v. Gerßdorf: Ich würde nun wohl zu der Fragstellung übergehen können: ob die Kammer sich nach dem Vorschlage der Deputation mit dem Gutachten der zweiten Kammer über den fraglichen Gegenstand vereinigen wolle? — Es erfolgt dies gegen 1 Stimme.

Referent Freiherr v. Friesen: Nunmehr lautet der Bericht:

## 4.

Bei der Beleuchtung der rechtlichen Verhältnisse und Eigenschaften einer Creditanstalt und der ihr nöthigen Rechtsbegünstigungen hatte die unterzeichnete Deputation in ihrem ersten Berichte zwölf Anträge gestellt, welche auch von der geehrten Kammer genehmigt worden waren. Ein Gleiches hat die jenseitige Deputation gethan, und die zweite Kammer hat ihr in elf Punkten, in einem einzigen aber, nämlich in dem zehnten, nicht beigegeben. Die erste Kammer fand es nämlich unbedenklich und nothwendig, dem Creditvereine zuzugestehen,

daß die Hypotheken der Bank und die derselben schuldi- gen jährlichen Renten durch nothwendige Subhastation nicht erlöschen, und daß die letzteren auch während eines Concursees oder einer gerichtlichen Sequestration, jedoch dann ohne Verzugszinsen und unbeschadet der Rechte der Staatsabgaben und andern vorgehenden dinglichen Lasten, sowie der Concurse- und Sequestrationskosten, aus den Einkünften des Pfandgrundstücks fortzuentrichten seien.

Die zweite Kammer dagegen hat dies mit einer Majorität von 32 gegen 30 Stimmen abgelehnt. Bevor nun die Deputation in diesem Punkte ihr Gutachten ausspricht, weist sie auf eine Erklärung des Herrn Justizministers von Könneritz hin, welche derselbe schon in der ersten Kammer abgegeben, in der zweiten

Kammer aber wiederholt hat. „Die Regierung habe,“ bemerkt derselbe, „die verschiedenen Statuten noch nicht speciell geprüft, und es werde von deren künftiger Prüfung erst abhängen, welche Rechte zu gewähren wären. Vielleicht würden nicht alle hier erwähnten Vergünstigungen nothwendig sein, andere einer Modification bedürfen. Die Regierung könne in der Allgemeinheit nur erklären, daß dies weiterer Erwägung vorbehalten bleiben müsse. Mit den Beschränkungen, die man in der ersten Kammer vorgeschlagen habe, sei das Ministerium vollkommen einverstanden und es werde diese Sonderrechte mit der größten Gewissenhaftigkeit durchgehen, damit sie nicht Anderen nachtheilig werden könnten.“

Unterliegt nun zwar der vorstehende besondere Punkt noch ebenso einer künftigen weitem Erwägung Seiten der Staatsregierung, wie die den Creditvereinen nöthigen Rechtsbegünstigungen überhaupt, so dürfte es doch, da gerade über diese Frage widersprechende Ansichten laut geworden sind, nicht überflüssig sein, die Gründe, welche für den Antrag sprechen, nochmals zu erwägen. Ein Blick auf den dem allerhöchsten Decrete beigelegten Statutenentwurf sub A. ist dabei nöthig, nicht um denselben zu begutachten, aber um ihn als das neueste Beispiel hierher gehöriger Bestimmungen zu benutzen, auch ist darauf aufmerksam zu machen, daß der Antrag sub 10. zwei Bestimmungen enthält, einmal die, daß die Hypothek der Bank für die derselben schuldi- ge Rente durch nothwendige Subhastation nicht erlöschen, sowie die, daß die Zahlung der Rente durch einen Concurse oder eine gerichtliche Sequestration nicht unterbrochen werden solle. Wo mit der Creditanstalt ein Amortisationsplan verbunden ist, da hat die an die Anstalt zu zahlende jährliche Rente die doppelte Natur eines Zinses und einer regelmäßigen Abschlagszahlung. Der Schuldner befindet sich aber in dieser Zahlungsverbindlichkeit der Bank gegenüber nicht allein und nicht als ein Einzelner, sondern in Verbindung mit einer Anzahl anderer Schuldner, mit denen er zugleich an einer Serie, d. h. an einem zu gleicher Zeit und zu gleichem Zinsfuße aufgenommenen Gesammtcapital mit gleichen Rechten und Pflichten Theil nimmt. Es würde also Störung und Ungleichheit eintreten, sobald die regelmäßige Zahlung der Rente von einem Einzelnen auch nur auf kurze Zeit unterbrochen würde, es würde dadurch das regelmäßige Anwachsen des Reserve- und Amortisationsfonds aufgehoben, die Amortisationsperiode würde dadurch um so viel verlängert werden. Alle Andern, welche in derselben Serie ihre Rente regelmäßig zahlten, würden dadurch deshalb verlieren, weil sie ihre Rente um so viel länger bezahlen müßten, als nöthig wäre, um den Ausfall der verlorenen Renten zu decken. Es ist also gewiß, daß die Zahlung der Rente nie unterbrochen werden dürfe, oder daß der Restant, wenn er nicht rechtzeitig zahlt, die Bank dafür entschädigen müsse. Der Rentenpflichtige kann sich von Zahlung der Renten nur dadurch befreien, daß er sein Capital an einem Rentetermine abzahlt, wann er will; jedoch muß solches in Pfandbriefen nach dem Nennwerthe geschehen, damit die Bank nicht nöthig hat, die baaren Gelder zinsbar anzulegen oder müßig liegen zu lassen, und damit sogleich und ohne Weiteres so viel, als die Bank an ihrem Guthaben verliert, auch an ihrer Gesamtschuld abgemindert wird. Allein die Bank zwingt den Schuldner nicht dazu, denn sie kündigt nicht, und von selbst wird der Schuldner dies in der Regel wohl nicht leicht thun, denn er verliert dadurch den Antheil am Reservefonds, welcher zuletzt nur denen zu Gute gehen kann, welche bis zur endlichen Schlußabrechnung in der Serie verbleiben. Sowie die Bank dem einzelnen Schuldner eine Unterbrechung in der Rentenzahlung nicht zugestehen darf, so kann sie solche auch ohne Verlust nicht zugeben im Falle des Concursees und im Falle der Besitzveränderung, sei diese letztere nun eine